

**Satzung
des Fördervereins für das Historische Museum Saar**

Die Mitglieder des Fördervereins für das Historische Museum Saar haben in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstatus und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Historische Museum Saar“; nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert das Historische Museum Saar durch finanzielle, ideelle und durch Sachleistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, der Bevölkerung die Geschichte der Saarregion bewusst zu machen und die Pflege musealen Kulturgutes durch

- die Finanzierung von Projekten und wissenschaftlichen Dokumentationen
- den Ankauf von Ausstellungsgegenständen und
- eine intensive Aufklärung durch Öffentlichkeitsarbeit

zu fördern.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder und
- korporative Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. In gleicher Weise können ausgeschiedene Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 erheblich verletzt werden oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand, die Ehrenmitglieder und den/die Ehrenvorsitzende/n
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand
- setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat.

Sie wählt die Rechnungsprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr und beschließt Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief einberufen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Wahlvorschläge zum Vorstand, sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder möglich.

Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies von 1/4 der Mitglieder beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und,

wenn diese/r verhindert ist, von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet. Ein Protokoll ist von den Versammlungsleitern/innen und dem /der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Leiter/der Leiterin des Museums als Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, bis zu zehn Beisitzern/Beisitzerinnen, dem/der/den Ehrenvorsitzenden sowie dem/der Verbandsvorsteher/in und dem/der Stellvertretenden Verbandsvorsteher/in des Zweckverbandes „Historisches Museum Saar“ kraft Amtes zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst über alle Maßnahmen Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung eingeladen wurden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die Vorsitzende kann bei unaufschiebbaren Angelegenheiten auch allein entscheiden und führt nachträglich einen Vorstandsbeschluss herbei.

Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in vertreten.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Schlussbestimmungen

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband Historisches Museum Saar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Wirksamwerden

Diese Satzung wird am Tage der Beschlussfassung wirksam.

Saarbrücken, 10.12.2015

Michael Burkert
Vorstandsvorsitzender

Reiner Jung
Schriftführer (kraft Amt, m.d.W.d.G.b.)